



21. Wahlperiode

Drucksache **21/4261**

# HESSISCHER LANDTAG

21. 04. 2026

**Eilausfertigung**

**Gesetzentwurf**

**Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Gesetz zur Gewinnung zusätzlicher Lehrkräfte**



# HESSISCHER LANDTAG

21.04.2026

Plenum  
Plenum

## Gesetzentwurf

### Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

#### Gesetz zur Gewinnung zusätzlicher Lehrkräfte

P (KFA)

#### A. Problem

An Hessens Schulen herrscht ein gravierender Lehrkräftemangel, wie nicht zuletzt zahlreiche Überlastungsanzeigen, Resolutionen und Hilferufe aus der Schulpraxis zeigen. Hinzu kommt: Der Mangel ist nicht gleichmäßig verteilt. Der Bedarf ist unter anderem in den MINT-Fächern (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik), wo es laut IQB-Bildungstrend erhebliche Lücken gibt, sowie an Schulen mit Haupt- und Realschulbildungsgang (vor allem Gesamtschulen) und in der Förderpädagogik, wo die Schülerschaft besonders heterogen und förderbedürftig ist, am größten. Nach aktuellen Prognosen der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) Hessen wird sich die Mangellage zudem im beruflichen Lehramt in den kommenden Jahren weiter verschärfen, was nicht zuletzt negative Auswirkungen auf die Fachkräfteausbildung und -versorgung haben wird.

Dabei ist der Lehrkräftemangel an den betreffenden Schulformen nicht auf mangelnde Ausbildungskapazitäten zurückzuführen, wie es in der Vergangenheit bspw. im Bereich des Grundschullehramts lange der Fall war. Vielmehr werden die vorhandenen Ausbildungskapazitäten nicht ausgeschöpft, da die Nachfrage nach den bestehenden Studienplätzen seit Jahren rückläufig ist: Nach Angaben des Kultusministeriums ist die Zahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger im Haupt- und Realschullehramt zwischen 2014 und 2024 um fast 50 Prozent gesunken, im Lehramt für berufliche Schulen um gut 30 Prozent. Auch im Lehramt für Förderpädagogik ist die Zahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger nach einem Anstieg zwischen den Jahren 2014 und 2019 trotz der in der letzten Legislaturperiode gesteigerten Studienplätze wieder rückläufig. Diese Zahlen deuten darauf hin, dass der Beruf als Lehrkraft in den betreffenden Lehrämtern an Attraktivität verloren hat und es neuer Wege der Lehrkräftegewinnung bedarf, mit denen unter anderem weitere Zielgruppen für den Beruf als Lehrkraft erreicht werden können.

#### B. Lösung

In Reaktion auf den bundesweiten Lehrkräftemangel hat die Kultusministerkonferenz im Jahr 2024 einen Beschluss gefasst, der einen ländergemeinsamen Rahmen für neue Qualifizierungswege für den Beruf als Lehrkraft schafft. Der Beschluss umfasst unter anderem die Möglichkeit zur Einrichtung von dualen lehramtsbezogenen Studiengängen sowie lehramtsbezogenen Quereinstiegs-Masterstudiengängen. Andere Bundesländer, wie Thüringen, Baden-Württemberg und Berlin, erproben solche neuen Formen der Lehrkräftequalifizierung bereits. Auch in Hessen sollen u.a. mit Modellversuchen für ein duales Lehramtsstudium und Quereinstiegs-Masterstudiengänge weiterer Zielgruppen für den Beruf als Lehrkraft sowie Erkenntnisse für die qualitative Weiterentwicklung der ersten Phase der Lehrkräfteausbildung gewonnen werden.

Darüber hinaus sollen weitere Maßnahmen zur Gewinnung zusätzlicher Lehrkräfte ergriffen werden: So sollen die verschiedenen Quereinstiegsmaßnahmen des Landes für Personen mit einem nicht-universitären Hochschulabschluss, z.B. der Hochschulen für angewandte Wissenschaft und Kunsthochschulen, geöffnet werden, um mehr Personen hierfür gewinnen zu können. Alle Lehramtsstudiengänge an hessischen Universitäten sollen zudem, wie seit Jahren bereits für gestufte Studiengänge geübte und erfolgreiche Praxis, für beruflich Qualifizierte mit mittlerem Abschluss und einer mindestens mit der Note 2,5 abgeschlossenen Berufsausbildung geöffnet werden. Darüber hinaus sollen Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die diesen im ersten Halbjahr erfolgreich abschließen, in den darauffolgenden Sommerferien nicht in die Arbeitslosigkeit entlassen, sondern vom Land Hessen weiterbezahlt werden, um gut ausgebildete Fachkräfte nicht an benachbarte Bundesländer zu verlieren. Zuletzt soll die aktuell schwierige Lage vieler Schulen in Hessen, die nicht alle der ihnen zugewiesenen Lehrkräftestellen besetzen können, insofern verbessert bzw. abgemildert werden, als nicht besetzte Stellen ihnen für die Dauer der Vakanz zumindest in Mitteln zur Verfügung gestellt werden.

**C. Befristung**

Keine.

**D. Alternativen**

Keine.

**E. Finanzielle Auswirkungen**

Basierend auf durchschnittlichen Kosten je Studienplatz an einer staatlichen Universität in Deutschland von ca. 16.000 Euro pro Jahr und einer monatlichen Vergütung im Rahmen eines dualen Studiums von ca. 1.500-1.800 Euro belaufen sich die Kosten pro dualen Studienplatz auf ca. 36.000 Euro jährlich. Die Kosten für einen Studienplatz im lehramtsbezogenen Quereinstiegs-Master können mit ca. 16.000 Euro jährlich angesetzt werden. Je 100 neue Studienplätze in den beiden Modellversuchen belaufen sich demnach auf jährliche Kosten von insgesamt ca. 5,2 Millionen Euro.

Die Kosten für die Weiterbezahlung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die diesen zum 31. Juli eines Jahres abschließen, für die Dauer der hessischen Sommerferien können für ca. 1300 Personen (Stand Juli 2024) mit einem monatlichen Bruttogehalt von ca. 1760 Euro mit ca. 3,4 Millionen Euro beziffert werden.

**F. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände**

Keine.

**G. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Keine.

**H. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen**

Durch die mit dem Modellversuch für einen dualen Lehramtsstudiengang im Lehramt für Förderpädagogik angestrebte Verbesserung der Lehrkräfteversorgung in der inklusiven Beschulung und an Förderschulen sind positive Auswirkungen auf die Beschulung und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen und Behinderung zu erwarten.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Gewinnung zusätzlicher Lehrkräfte**

Vom

**Artikel 1  
Änderung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes**

Das Hessische Lehrkräftebildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2024 (GVBl. 2024 Nr. 84), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird folgende Änderung vorgenommen:

Nach der Angabe zu § 16 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 16 a Modellversuche für duale Lehramtsstudiengänge und nicht-konsekutive lehramtsbezogene Masterstudiengänge“

2. Nach § 16 wird § 16 a neu eingefügt:

**„§16 a****Modellversuche für duale Lehramtsstudiengänge und nicht-konsequente lehramtsbezogene Masterstudiengänge**

- (1) Zur Gewinnung weiterer Zielgruppen für den Beruf als Lehrkraft und zur Weiterentwicklung der Lehrkräfteausbildung in der ersten Phase kann das für die Lehrkräftebildung zuständige Ministerium in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz Modellversuche mit von diesem Gesetz abweichenden Inhalten und Formen der Lehrkräftebildung genehmigen, insbesondere
  1. duale Lehramtsstudiengänge und
  2. nicht-konsequente lehramtsbezogene Masterstudiengänge.
  
- (2) Im Rahmen eines Modellversuchs gemäß Absatz 1 Nr. 1 können duale lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudiengänge für das Lehramt an Haupt- und Realschulen, für das Lehramt an beruflichen Schulen und für das Lehramt für Förderpädagogik angeboten werden. Das duale Lehramtsstudium für das Lehramt an Haupt- und Realschulen und an beruflichen Schulen umfasst Bildungswissenschaften und zwei Unterrichtsfächer oder Fachrichtungen, von denen mindestens ein Unterrichtsfach bzw. eine Fachrichtung aus einem von dem für die Lehrkräftebildung zuständigen Ministerium festgelegten Katalog mit Unterrichtsfächern oder Fachrichtungen, für die in den jeweiligen Lehrämtern dringender Ausbildungsbedarf besteht, ausgewählt werden muss. Das duale Lehramtsstudium für das Lehramt für Förderpädagogik umfasst Bildungswissenschaften, zwei sonderpädagogische Fachrichtungen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 und ein Unterrichtsfach aus einem von dem für die Lehrkräftebildung zuständigen Ministerium festgelegten Katalog mit Unterrichtsfächern, für die im Lehramt für Förderpädagogik ein dringender Ausbildungsbedarf besteht. Das duale Bachelor- und Masterstudium umfassen gemeinsam mindestens 300 Leistungspunkte und erfüllen die Standards für die Lehrkräftebildung in den Bildungswissenschaften und die ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrkräftebildung gemäß den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz. Der an den Ausbildungsschulen zu absolvierende Praxisanteil beträgt ab dem dritten Fachsemester mindestens 40 Prozent, zuvor erfolgt ein vierwöchiges Onboarding-Praktikum und ein mindestens zweiwöchiges Blockpraktikum. Die Bewerbung auf einen Studienplatz erfolgt schulscharf für einzelne Ausbildungsschulen, die in besonderem Maße von einer Lehrkräfteunterversorgung betroffen sind. Die Studierenden erhalten vom Land Hessen einen Studienvertrag mit einer monatlichen Vergütung entsprechend des Tarifvertrags des Landes Hessens und binden sich nach Abschluss des dualen Studiums für fünf weitere Jahre (inklusive Vorbereitungsdienst) an eine Tätigkeit als Lehrkraft in Hessen. An das Studium schließt ein 12-monatiger pädagogischer Vorbereitungsdienst an der Ausbildungsschule an.
  
- (3) Im Rahmen eines Modellversuchs gemäß Absatz 1 Nr. 2 können nicht-konsequente Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Haupt- und Realschulen, das Lehramt an Gymnasien und das Lehramt an beruflichen Schulen angeboten werden. Diese Masterstudiengänge richten sich an Absolventinnen und Absolventen eines nicht-lehramtsbezogenen akkreditierten Studiengangs auf mindestens Bachelorniveau einer Universität oder einer Hochschule für angewandte Wissenschaften oder einer Kunsthochschule oder einer Musikhochschule oder einer staatlich anerkannten Musikakademie, aus dem mindestens ein Fach oder eine Fachrichtung aus einem von dem für die Lehrkräftebildung zuständigen Ministerium festgelegten Katalog mit Unterrichtsfächern oder Fachrichtungen, für die in den jeweiligen Lehrämtern ein dringender Ausbildungsbedarf besteht, abgeleitet und anerkannt werden kann. Das Masterstudium umfasst mindestens 120 Leistungspunkte, die sich aus fachdidaktischen Inhalten des Faches oder der beruflichen Fachrichtung, in dem oder der bereits erbrachte Studienleistungen vorliegen, fachwissenschaftlichen und -didaktischen Studieninhalte eines weiteren Faches oder einer weiteren beruflichen Fachrichtung, Bildungswissenschaften und einem Praxissemester zusammensetzen. Gemeinsam mit dem zuvor absolvierten nicht-lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang werden insgesamt mindestens 300 Leistungspunkte erbracht, mit denen die Standards für die Lehrkräftebildung in den Bildungswissenschaften und die län-

dergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrkräftebildung gemäß den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz erfüllt werden. Studierende, die in ihrem ableitbaren Fach oder der ableitbaren Fachrichtung die notwendigen fachwissenschaftlichen Studieninhalte zu Beginn des Masterstudiengangs noch nicht vollständig nachweisen können, können die fehlenden Leistungspunkte in einem dem Masterstudiengang vorgeschalteten Zertifikatsstudiengang von maximal zwei Semestern erbringen.

(4) Die Modellversuche nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 werden nach zwei Durchgängen wissenschaftlich evaluiert. Die Evaluationsergebnisse werden dem kultuspolitischen Ausschuss von dem für Lehrkräftebildung zuständigen Ministerium vorgelegt.

3. In § 36b Abs. 2 Nr. 1 werden die Wörter „universitärer Abschluss“ durch das Wort „Hochschulabschluss“ ersetzt.

4. In § 53 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

„Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst, die die Zweite Staatsprüfung oder die Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern bestanden hat und deren Vorbereitungsdienst zum 31. Juli eines Jahres endet, wird bis zum Ende der Sommerferien desselben Jahres weiterbeschäftigt.“

#### **Artikel 2**

##### **Änderung der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes**

Die Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 615), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 110), wird wie folgt geändert:

§ 53 wird wie folgt gefasst:

„Der Hochschulabschluss oder vergleichbare Abschluss nach § 3 Abs. 7 Satz 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes muss ein akkreditierter Hochschulabschluss, der kein Bachelorabschluss ist, oder ein akkreditierter Masterabschluss sein, aus dem für das jeweilige Lehramt mindestens ein Unterrichtsfach, eine Fachrichtung oder gleichwertige bildungswissenschaftliche Anteile ableitbar sind.“

#### **Artikel 3**

##### **Änderung der Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen**

Die Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen vom 16. Dezember 2015 (GVBl. S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 110), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Diese berechtigt zum Studium an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften oder in einem gestuften Studiengang an einer Universität oder der Hochschule Geisenheim oder zum Studium eines lehramtsbezogenen Studiengangs an einer Universität.“

#### **Artikel 4**

##### **Änderung des Hessischen Schulgesetzes**

Das Hessische Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2023 (GVBl. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2025 (GVBl. 2025 Nr. 38), wird wie folgt geändert:

1. In § 152 wird nach Abs. 1 folgender Abs. eingefügt:

„Die auf die Schulen entfallenden besetzbaren Stellen sind nach Möglichkeit zügig zu besetzen. Sie werden zunächst durch Personallenkungsmaßnahmen wie zum Beispiel Abordnungen und Versetzungen besetzt. Die Staatlichen Schulämter vollziehen diese Personallenkungsmaßnahmen im Benehmen mit den Schulen. Das Verfahren der Besetzung der danach noch unbesetzten Stellen wird durch Rechtsverordnung geregelt. Bis zum Ende eines vollen Monats nicht besetzte Stellen werden den Schulen rückwirkend in Mitteln ausgezahlt.“

2. Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3.

## **Artikel 5 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

### **Begründung**

#### **A. Allgemeines**

Mit der deutlichen Steigerung der Ausbildungskapazitäten im Lehramt an Grundschulen und im Lehramt für Förderpädagogik in der letzten Wahlperiode wird sich zwar die Lage an den Grundschulen in den kommenden Jahren aller Voraussicht nach entspannen. Dennoch muss festgestellt werden, dass die Lehrkräfteversorgung an Hessens Schulen insgesamt weiterhin extrem angespannt ist und insbesondere im Lehramt für Haupt- und Realschulen, im Lehramt für berufliche Schulen und im Lehramt für Förderpädagogik ein extremer Mangel herrscht, der sich voraussichtlich in den kommenden Jahren weiter verschärfen wird. Darüber hinaus gibt es Fächer, insbesondere im MINT-Bereich oder im Fach Musik, in denen über alle Lehrämter hinweg ein extremer Mangel herrscht. Die Einführung des Ein-Fach-Quereinstiegs zu Beginn dieser Legislaturperiode war ein richtiger, aber nur sehr kleiner Öffnungsschritt, um für den Beruf als Lehrkraft neue Zielgruppen zu erreichen. So konnten zum ersten Einstellungstermin im Mai 2025 lediglich 36 zusätzliche Personen für den Vorbereitungsdienst gewonnen werden. Mit dieser Maßnahme allein wird sich der Lehrkräftemangel an Hessens Schulen nicht beheben lassen. Deswegen braucht es weitere innovative Wege der Lehrkräftegewinnung, um insbesondere in den Lehrämtern, in denen die Ausbildungszahlen in den letzten Jahren massiv zurückgegangen und konventionelle Wege der Lehrkräftegewinnung ausgeschöpft sind, neue Zielgruppen zu erreichen.

#### **B. Zu den einzelnen Vorschriften**

##### **Zu Art. 1 – Änderung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes**

###### **Zu Nr. 1**

Durch die Einfügung eines neuen Paragraphen ins Gesetz muss die Inhaltsübersicht angepasst werden.

###### **Zu Nr. 2**

Das für die Lehrkräftebildung zuständige Ministerium soll die Möglichkeit erhalten, in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz Modellversuche mit von diesem Gesetz abweichenden Inhalten und Formen der Lehrkräftebildung zu genehmigen, insbesondere duale Lehramtsstudiengänge und lehramtsbezogene Quereinstiegs-Masterstudiengänge.

Im Rahmen des ersten Modellversuchs sollen duale lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudiengänge für das Lehramt an Haupt- und Realschulen, für das Lehramt an beruflichen Schulen und für das Lehramt für Förderpädagogik eingerichtet werden, da in diesen Lehrämtern ein besonderer Mangel herrscht. Das für die Lehrkräftebildung zuständige Ministerium soll zudem Fächer und Fachrichtungen definieren, bei denen in den betreffenden Mangellehrämtern im Speziellen ein besonderer Mangel herrscht und von denen mindestens ein Fach oder eine Fachrichtung im Rahmen des dualen Lehramtsstudiums studiert werden muss. Unter anderem durch den hohen Praxisanteil sowie die Vergütung im Studium können Anreize geschaffen und neue Zielgruppen für den Beruf als Lehrkraft gewonnen werden, bspw. (für) Personen, die aufgrund der hohen finanziellen Belastungen bzw. der mangelnden Vergütung eines Studiums bisher von einem Studium abgesehen haben.

Im Rahmen des zweiten Modellversuchs sollen lehramtsbezogene Quereinstiegs-Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, für das Lehramt an Haupt- und Realschulen, für das Lehramt an Gymnasien und für das Lehramt an beruflichen Schulen eingerichtet werden. Von Quereinstiegs-Masterstudiengängen in der Förderpädagogik wird hier aufgrund der besonderen Anforderungen an die Arbeit als Förderpädagogiklehrkraft und die Kürze der Ausbildungszeit im Rahmen eines viersemestrigen Masterstudiums zunächst abgesehen. Obwohl vor allem das Lehramt an Haupt- und Realschulen und das Lehramt an beruflichen Schulen von einem besonderen Mangel betroffen sind, soll der Modellversuch für Quereinstiegs-Masterstudiengänge auch für das Lehramt an Grundschulen und für das Lehramt an Gymnasien geöffnet werden, da es auch in diesen Lehrämtern zumindest in bestimmten Fächern einen Mangel gibt. Besonders betroffen ist hier bspw. das Fach Musik. Um speziell auch diesem Mangel zu begegnen, sollen die Quereinstiegs-Masterstudiengänge auch für Bachelorabsolventinnen und -absolventen von staatlich anerkannten Musikakademien geöffnet werden, um eine neue Zielgruppe für den Beruf als Musiklehrkraft an Schulen zu gewinnen. Für alle vier Lehrämter definiert das für die Lehrkräftebildung zuständige Ministerium Fächer bzw. Fachrichtungen, bei denen in den betreffenden Lehrämtern ein besonderer Mangel herrscht und von denen mindestens ein Fach bzw. eine Fachrichtung aus den Bachelorabschlüssen der Quereinstiegs-Masterstudierenden abgeleitet werden können muss. Studierende, die in ihrem ableitbaren Fach oder der ableitbaren Fachrichtung die notwendigen fachwissenschaftlichen Studieninhalte zu Beginn des Masterstudiengangs noch nicht vollständig nachweisen können, können die fehlenden Leistungspunkte in einem dem Masterstudiengang vorgeschalteten Zertifikatsstudiengang von maximal zwei Semestern erbringen. Mit diesem Angebot sollen gezielt auch Absolventinnen und Absolventen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften für lehramtsbezogene Quereinstiegs-Masterstudiengänge gewonnen werden können.

### **Zu Nr. 3**

Der Quereinstieg in den Vorbereitungsdienst soll auch für Absolventinnen und Absolventen eines nicht-universitären Masterabschlusses, z.B. einer Hochschule für angewandte Wissenschaften oder einer Kunsthochschule, aus dem für das jeweilige Lehramt mindestens ein Mangelfach abgeleitet werden kann, geöffnet werden, um die Zielgruppe dieser Lehrkräftegewinnungsmaßnahme zu vergrößern. Darüber hinaus soll damit auch der Gleichwertigkeit der Abschlüsse Rechnung getragen werden.

### **Zu Nr. 4**

Der unhaltbare Zustand, wonach die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die diesen im ersten Halbjahr erfolgreich abschließen, danach vom Land Hessen für die Dauer der Sommerferien in die Arbeitslosigkeit entlassen und nicht weiterbezahlt werden, soll beendet werden. Damit wird die Attraktivität des Berufs und die Wettbewerbsfähigkeit im Vergleich zu anderen Bundesländern gestärkt und verhindert, dass hessische Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst nach Abschluss der 2. Staatsprüfung in andere Bundesländer abwandern.

### **Zu Art. 2 – Änderung der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes**

Der Quereinstieg in den Schuldienst soll auch für Absolventinnen und Absolventen eines nicht-universitären Masterabschlusses, z.B. einer Hochschule für angewandte Wissenschaften oder einer Kunsthochschule, aus dem für das jeweilige Lehramt mindestens ein Unterrichtsfach, eine Fachrichtung oder gleichwertige bildungswissenschaftliche Anteile abgeleitet werden kann, geöffnet werden, um die Zielgruppe dieser Lehrkräftegewinnungsmaßnahme zu vergrößern. Darüber hinaus soll damit auch der Gleichwertigkeit der Abschlüsse Rechnung getragen werden.

### **Zu Art. 3 – Änderung der Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen**

Beruflich Qualifizierte, die über einen mittleren Bildungsabschluss und einen Abschluss einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung mit einer Gesamtnote von 2,5 oder besser verfügen, können in Hessen bereits seit 2016 gestufte Studiengänge (im Bachelor-Master-System) auch an Universitäten studieren. Mit der Änderung soll auch das Studium von lehramtsbezogenen Staatsexamensstudiengängen für beruflich Qualifizierte mit der zuvor genannten Qualifikation geöffnet werden, um weitere Zielgruppen für den Beruf als Lehrkraft zu gewinnen. Nicht zuletzt ist

die Öffnung des Lehramtsstudiums für diese Zielgruppe vor dem Hintergrund der Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung geboten.

#### **Zu Art. 4 – Änderung des Hessischen Schulgesetzes**

##### **Zu Nr. 1**

Aufgrund des Lehrkräftemangels bleiben jedes Jahr zahlreiche Lehrkräftestellen an Hessens Schulen unbesetzt – mit negativen Auswirkungen auf die Arbeitsbelastung des Kollegiums und auf die Förderung der Schülerinnen und Schüler. Um den Schulen für das fehlende pädagogische Fachpersonal zumindest einen gewissen Ausgleich zu schaffen, sollen ihnen unbesetzte Lehrkräftestellen pro vollständig unbesetzten Monat monatlich rückwirkend in Mitteln ausgezahlt werden. Mit dem Geld können die Schulen dann zumindest ihre multiprofessionellen Teams weiterentwickeln, Assistenzkräfte beschäftigen oder Kooperationen mit außerschulischen Akteurinnen und Akteuren eingehen. Sobald die Stelle nachbesetzt werden kann, fällt die Mittelzuweisung weg.

##### **Zu Nr.2**

Durch die Einfügung eines neuen Absatzes 2 wird der bisherige Absatz 2 zu Absatz 3.

#### **Zu Art. 5 - Inkrafttreten**

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 21. April 2026

Der Fraktionsvorsitzende:



**Mathias Wagner**